

Wirtschaftsförderung Eisenhüttenstadt

Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten für durch Covid-19 in Not geratene Unternehmen, Selbständige sowie deren Arbeitnehmer



Version 1.41

Stand: 08.03.2021



We take care of your business.



Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (Zuschüsse/Hilfen)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
Überbrückungshilfe II des Bundes	Zuschüsse für durch Covid-19 in Not geratene Selbstständige und Unternehmen
Überbrückungshilfe III des Bundes	Verlängerung der Zuschüsse der Überbrückungshilfe und Neustarthilfe für Soloselbstständige
Novemberhilfe & Dezemberhilfe	Einmalige Kostenpauschale von bis zu 75 % des Novemberumsatzes des Vorjahres
Agentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld	Zuschuss in Form von Lohnersatzleistung für Arbeits- und Entgeltausfall in Unternehmen
Zuverdienst zum Kurzarbeitergeld	Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Arbeitnehmer in Kurzarbeit (tlw anrechnungsfrei)
Ausbildungsplätze sichern - erste Förderrichtlinie	Prämien und Zuschüsse für Untern., die trotz starker Einschnitte ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen, Auszubildende nicht mit in Kurzarbeit schicken oder von insolventen Betrieben übernehmen
Ausbildungsplätze sichern - zweite Förderrichtlinie	Förderung der Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung zugunsten Auszubildender, die ihre Ausbildung temporär nicht im eigenen Betrieb beginnen oder weiterführen können
Kurzfristige Überlassung von Arbeitnehmern	Kurzfristige und unbürokratische Überlassung eigener Arbeitnehmer/innen an andere Unternehmen bzw. kurzfristiger und unbürokratischer Einsatz von Arbeitnehmer/innen anderer Unternehmen
Richtlinie Reisebusbranche 2.0	Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche
Überbrückungshilfe für Studenten	Zuschuss für Studierende in einer akuten, pandemiedingten Notlage
Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen	Zuschüsse für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen durch Covid-19

Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (Stundungen/Kredite/Sonstiges)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
Kinderbonus 2021	für jedes im Mai 2021 kindergeldberechtigte Kind 150 EUR , automatische Auszahlung (Familienkasse)
Maßnahmenpaket Existenzsicherung	Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen von COVID-19 im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
Jobcenter: Grundsicherung	Erleichterter Zugang (Gelockerte Vermögensprüfung) zu Leistungen des Lebensunterhalts (ALG II) für in Not geratene Künstler, Selbständige und Arbeitnehmer; 150 EUR Corona-Zuschlag und Kinderbonus
Steuerentlastung für Alleinerziehende	Anhebung Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 EUR auf 4.008 EUR. Antrag nicht nötig, da Finanzämter erhöhten Entlastungsbetrag in elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale eintragen.
Stadt: Wohngeld	Erleichterter Zugang zum Wohngeld
Finanzamt/Stadt: Steuerliche Liquiditätshilfe	Stundungen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer (Finanzamt) Stundungen von Gewerbesteuern und Grundsteuern (Stadt)
Sozialversicherung/ Krankenkasse: Stundung von SV-Beiträgen	Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen von Verschiebungen der Zahlungsverpflichtung für Unternehmen
KfW- Schnellkredit für den Mittelstand	Kreditprogramm mit 100 % Haftungsfreistellung für die Hausbank durch die KfW
KfW-Sonderprogramm 2020	Kreditprogramm mit bis zu 90% Haftungsfreistellung für kleine/mittlere Unternehmen durch die KfW
ILB- Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm	Rettungsbeihilfedarlehen für Unternehmen mit vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen, länger als 3 Jahre am Markt

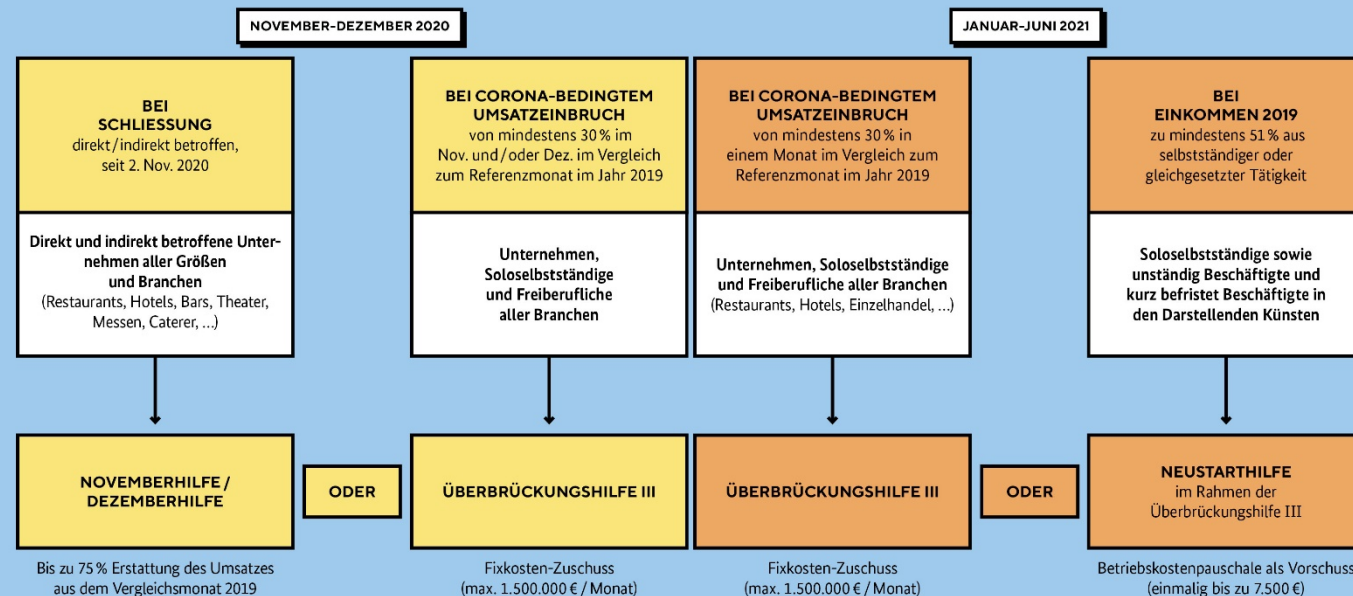
Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (ausgelaufene Programme)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
Soforthilfe Corona Brande	nicht mehr beantragbar Zuschüsse für durch Covid-19 in Not geratene Selbstständige und Unternehmen bis 100 Mitarbeiter
Soforthilfe für Brandenbu Landwirtschaft	nicht mehr beantragbar Zuschüsse für durch Covid-19 in Not geratene Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur bis 100 Mitarbeiter
Corona-Kulturhilfe des MWEK	nicht mehr beantragbar Unterstützung insbesondere für kommunale und gemeinnützige private Kultureinrichtungen und Projektträger zum Teilausgleich von Einnahmeausfällen
Mikrostipendien für freiberufliche KünstlerInnen	nicht mehr beantragbar Unterstützung für freiberufliche professionelle Brandenburger EinzelkünstlerInnen mit Mikrostipendien zur Finanzierung von kleinen künstlerischen Projekten während der Krise
MdFE/MWAE: Unterbringun polnischen Pendlern	nicht mehr beantragbar Aufwandsentschädigungen für die Unterbringung polnischer Berufspendler mit Arbeitsort in Brandenburg in Form von Pauschalen
BAFA - Beratungszuschus	nicht mehr beantragbar Zuschuss von Beratungsleistungen für von Covid-19 betroffene Unternehmen mit bis zu 100 %
Agentur für Arbeit: Notfa Kinderzuschlag	nicht mehr beantragbar verteilte Einkommensprüfung zum Zugang zu Kinderzuschlägen für in Not geratene Selbstständige und Arbeitnehmer
Kinderbonus	Auszahlung im September und Oktober erfolgt für 2020 kindergeldberechtigte Kind 300 EUR , automatische Auszahlung in zwei Raten
ILB- Corona Mezzanine B	nicht mehr beantragbar Kreditsdarlehen zur Stärkung des Eigenkapitals von mittelständischen Unternehmen und Start-ups

Infografik: Schnelle Zuschüsse für jeden Corona-Monat

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

Überbrückungshilfe II des Bundes (1/2 Voraussetzungen)

- Antragsberechtigt sind **Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche** einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind sowie **Soloselbständige** oder selbständige Angehörige der freien Berufe **im Haupterwerb**
- **Grundvoraussetzung** für die Überbrückungshilfe II ist ein **Umsatzeinbruch um mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 oder in den Monaten April bis August 2020 **insgesamt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %**
- Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Firmen
 - » die nicht bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind,
 - » die keine inländische Betriebsstätte haben,
 - » die sich für den Wirtschaftsstabilitätsfonds qualifizieren (mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. Umsatzerlöse),
 - » mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR oder als Teil einer Unternehmensgruppe mit einem solchen konsolidierten Jahresumsatz,
 - » die sich zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden und deren Situation sich vor der Pandemie nicht verbessert hat,
 - » die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden,
 - » die ein öffentliches Unternehmen sind sowie gemeinnützige öffentliche Unternehmen,
 - » Als Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb
- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten sowie weitere in den [FAQs](#) aufgeführte Kosten ohne Vorsteuer

Quelle: BMWi, ILB, DIHK

Überbrückungshilfe II des Bundes (2/2 Förderhöhe und Antragstellung)

- Die Unterstützung der Überbrückungshilfe II wird **gestaffelt nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September bis Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten** und erstattet einen Anteil von
 - » 90 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %,
 - » 60 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$,
 - » 40 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 30\%$im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat, maximal jedoch 50.000 EUR pro Monat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.
- Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Bei der Schlussrechnung sollen bei der Überbrückungshilfe II sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen möglich sein.
- Unternehmen, die insgesamt weniger als 1,8 Mio. EUR an Corona-Hilfsgeldern beantragt haben, können rückwirkend im Rahmen der Schlussabrechnung die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ wählen und der bisher erforderliche Verlustnachweis entfällt. **Neue Regelung!**
- Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II endet am 31.03.2021 **Antragsfrist verlängert!**
- Die **Antragstellung** sowie die Schlussabrechnung muss online durch einen **prüfenden Dritten** (Steuerberater, Wirtschafts- oder Buchprüfer) erfolgen, Kosten hierfür können ebenfalls geltend gemacht werden
- Weitere Infos und Antragstellung unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>
- Fragen und Antworten: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>

Quelle: BMWi, ILB, DIHK

Überbrückungshilfe III des Bundes inkl. Neustarthilfe (1/2)

Die bisherige Überbrückungshilfe wird auf den Förderzeitraum November 2020 **bis Ende Juni 2021 verlängert** und deutlich ausgeweitet:

- **Erweiterung der Förderhöchstgrenze** auf bis zu 1,5 Mio EUR/Monat, für verbundene Unternehmen bis zu 3,0 Mio. EUR (innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts, max. 12 Mio EUR)
- **Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung:** alle Unternehmen mit mindestens 30 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum Referenzmonat 2019 können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten; antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio EUR, wobei diese Beschränkung für direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen entfällt (z. B. Einzelhandel, Veranstaltungs- und Kulturbranche, Hotellerie, Gastronomie, Pyrotechnikbranche, Großhandel, Reisebranche)
- **Höhe der Zuschüsse:**
 - » Bei einem Umsatzrückgang von 30 % bis 50 % werden bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
 - » Bei einem Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % werden bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
 - » Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % werden bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Der Höchstbetrag der **Abschlagszahlungen** wird auf 800.000 EUR für einen Fördermonat angehoben
- Erste Abschlagszahlungen werden seit 12. Februar 2021 ausgezahlt; die reguläre Auszahlung durch die Länder startet im Monat März 2021
- Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können aber für die Monate November und Dezember 2020 keine Anträge auf Überbrückungshilfe III stellen.
- Abhängig von der **beihilferechtlichen Regelung**, die bei der Beantragung gewählt werden kann, müssen Verluste nachgewiesen werden
 - » Auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** (max. 10 Millionen EUR/Unternehmen) sind auf Grundlage des europäischen Beihilferechts „ungedekte Fixkosten“ bzw. Verluste nachzuweisen
 - » Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 2 Mio EUR kann die Bundesregelung **Kleinbeihilfen-Regelung (1,8 Mio EUR) sowie die De minimis Verordnung (0,2 Mio EUR)** genutzt werden **ohne den Nachweis von Verlusten** (im Gegensatz zur Regelung bei der Überbrückungshilfe II)

Quelle: BMWi

Überbrückungshilfe III des Bundes inkl. Neustarthilfe (2/2)

- **Anerkennung weiterer Kostenpositionen:**
 - » Für Einzelhändler **werden Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware** als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden
 - » **Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten** ebenso wie **Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung** können als Kostenpositionen geltend gemacht werden, wie z.B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops
 - » Externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten **in der Reisebranche** werden um eine 50 %-ige Pauschale für interne Kosten erhöht und als Fixkosten anerkannt
 - » Unternehmen aus der **Pyrotechnikindustrie** können eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.
- **Soloselbstständige** können eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 EUR.
 - » Die Betriebskostenpauschale beträgt 50 % des Referenzumsatzes, welcher im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes 2019 beträgt. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019
- Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.
- Antragstellung ist ab sofort bis zum 31.08.2021 möglich
- **Soloselbstständige**, die Neustarthilfe beantragen, können direkte Anträge stellen und dazu das bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.
- Unternehmen müssen wie bei der Überbrückungshilfe II den Antrag durch prüfende Dritte stellen
- Details: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html>
- Vereinfachung und Aufstockung der Überbrückungshilfe III: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vereinfachung-und-aufstockung-der-ueberbrueckungshilfe-III.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Quelle: BMWi, BMF

Außerordentliche Wirtschaftshilfe / November- & Dezemberhilfe 2020 (1/2)

Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe werden jene unterstützt, deren Betrieb aufgrund des Lockdowns temporär geschlossen wird.

Antragsberechtigung

- **Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene nach folgender Maßgabe:**
 - » **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten).
 - » **Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen (auch über Dritte) erzielen.
 - » **Über Dritte Betroffene:** Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen.

Art und Höhe der Förderung

- Es werden **Zuschüsse** pro Woche der Schließungen in Höhe von **75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019** gewährt. Die zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig vom Umsatz im November bzw. Dezember 2019 und von der gewählten Beihilferegelung.
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November bzw. Dezember 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.
- Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Quelle: BMWi, BMF

Außerordentliche Wirtschaftshilfe / November- & Dezemberhilfe 2020 (2/2)

Anrechnung von erhaltenen Leistungen und Umsätzen im Monat November bzw. Dezember

- Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für **Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld**.
- Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese **bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet**. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.
- Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie **Speisen im Außerhausverkauf** anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung begrenzt auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese **Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen**, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Antragstellung und Auszahlung

Antragsfrist verlängert!

- Die Anträge können **bis zum 30.04.2021 über die bundeseinheitliche IT-Plattform** der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei **durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder steuerberatenden Rechtsanwalt** erfolgen.
- **Soloselbständige** sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten entfällt). Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat.
- Abschlagszahlungen von bis zu 5.000 EUR für Soloselbständige und 50.000 EUR für Unternehmen können gewährt werden.

Ausführliche Informationen finden Sie hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Quelle: BMWi, BMF

Kontakt Daten Institutionen

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Zentral eingerichtete Hotline: 0331-660 2211

Mo-Fr: 9-20 Uhr | Sa 10-14 Uhr

E-Mail: beratung@ilb.de

Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)

Zentral eingerichtete Hotline: 0331-730 61-222

Mo-Fr: 8-18 Uhr

WFBB - Regionalcenter Ost-Brandenburg

Christoph Ziemer (Regionalcenterleiter)

Telefon: 0335-283 960 11 | E-Mail: christoph.ziemer@wfbb.de

Wirtschaftsministerium

Servicerufnummern für Brandenburger Unternehmen

Telefon: 0331 / 866-1887, -1888 und -1889

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Telefon: 0800-539 9000

Mo-Fr: 8-18 Uhr

Agentur für Arbeit Eisenhüttenstadt

Arbeitgeberservice: Telefon: 0800-4555520

Hotline für Künstler und Selbstständige: 0800-4555521

Familienkasse Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Telefon: 0800 - 4 555530

Finanzamt Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 – 606761399

Jobcenter Oder-Spree, Beeskow

Telefon: 03366 35-0

Ihre Partner vor Ort für weitere Information, Beratung und Kontaktvermittlung

Sabine Oberlein

Bestandsförderung und Bestandspflege, KMU

Phone: +49 3364 566 296
Email: sabine.oberlein@eisenhuettenstadt.de
Website: www.eisenhuettenstadt.de

Christina Chvosta

Fachkräftesicherung, Beschäftigungsförderung, Bestandspflege

Phone: +49 3364 566 574
Email: christina.chvosta@eisenhuettenstadt.de
Website: www.eisenhuettenstadt.de

Dr. Frank Howest

Investorenbetreuung, Infrastruktur

Phone: +49 3364 566 340
Email: frank.howest@eisenhuettenstadt.de
Website: www.eisenhuettenstadt.de

Christopher Nüßlein

Geschäftsführer, Investor Center Ostbrandenburg

Phone: +49 335 557 1324
Email: nuesslein@icob.de
Website: www.icob.de

Steffen Schlächter

Projektmanager / Fördermittelberatung, Investor Center Ostbrandenburg

Phone: +49 335 557 1315
Email: schlaechter@icob.de
Website: www.icob.de